

Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M., und Barbara Lorscheid-Kratz, LL.M., RAin

# Das Widerrufsrecht bei „zusammenhängenden Verträgen“

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Wohnungsvermittlung sowie dem Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften hat der deutsche Gesetzgeber neue Regelungen zum Widerruf in das Bürgerliche Gesetzbuch und das Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen. Für „zusammenhängende Verträge“ ist ein Widerrufsdurchgriff vorgesehen. Wann Verträge im Sinne der Neuregelung zusammenhängen, bleibt weitestgehend ungeklärt. Das ist problematisch, weil die Neuregelungen auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Widerrufsbelehrung haben und fehlerhafte Belehrungen bekanntlich empfindliche Folgen nach sich ziehen.

## I. Einleitung

Das Widerrufsrecht ist einer der Eckpfeiler des vom Gesetzgeber verfolgten Verbraucherschutzkonzepts. Längst ist es fester Bestandteil europarechtlicher Vorgaben.<sup>1</sup> In nationaler Ausgestaltung findet es sich in den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 355 ff. BGB) oder etwa auch in den speziellen versicherungsvertragsrechtlichen Vorgaben des VVG (§§ 8, 9 sowie § 152 VVG). Allen Regelungen ist gemein, dass sie dem Verbraucher ein weiteres Recht zur Lösung vom abgeschlossenen Vertrag einräumen; der Verbraucher erhält im Grundsatz eine zusätzliche, voraussetzungslose, aber begrenzte Bedenkzeit.<sup>2</sup>

Nicht selten stehen Verträge in Wechselbeziehungen zu anderen Verträgen, etwa um die vertraglich zugesicherte Leistung zu erweitern oder Deckungsschutz für bestimmte Risiken zu bieten. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie sich ein Widerruf des einen Vertrags auf den Fortbestand des anderen Vertrags auswirkt. Der europäische und der nationale Gesetzgeber haben versucht, dem durch unterschiedliche Regelungen zu begegnen.<sup>3</sup> Im Grundsatz ist ein Widerrufsdurchgriff vorgesehen. Der erklärte Widerruf erfasst also mehrere Verträge.<sup>4</sup>

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung<sup>5</sup> sowie mit dem Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften<sup>6</sup> hat der deutsche Gesetzgeber neue, einen Widerrufsdurchgriff vorsehende Regelungen in das BGB und das VVG aufgenommen. Der Gesetzgeber führt hierbei die Begrifflichkeit „zusammenhängender Vertrag“ ein. Welche Verträge hierunter zu fassen sind, klärt der Gesetzgeber jedoch nur teilweise. Die Details überlässt er vielmehr ausdrücklich der Rechtsprechung. Das ist problematisch, weil die Neuregelungen auch Auswirkungen auf die aktuelle Gestaltung der Widerrufsbelehrung haben und fehlerhafte Belehrungen bekanntlich empfindliche Folgen nach sich ziehen können. Für die Praxis ergeben sich daher Unsicherheiten bei der Anwendung der neuen Gesetzeslage.

Dieser Beitrag versucht, dem neuen Begriff „zusammenhängender Vertrag“ die erforderliche Kontur zu verleihen. Er erörtert zudem, ob Belehrungspflichten bestehen und wie sich eventuelle Fehler bei der

Belehrung auswirken. Hierzu werden zunächst die insoweit relevanten europäischen Vorgaben sowie die bisherige nationale Rechtslage in Erinnerung gerufen (unter II.). Anschließend werden die Regelungen des § 360 BGB n.F. (unter III. 1.) und des § 9 Abs. 2 VVG n.F. (unter III. 2.) näher untersucht. Schließlich werden die für die Praxis relevanten Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst (unter IV.).

## II. Europäische Vorgaben und nationale Rechtslage *de lege lata*

Nationale Regelungen zum Widerrufsdurchgriff finden sich bereits im Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) aus dem Jahre 1990, hier in § 9 Abs. 2.<sup>7</sup> Demnach konnte ein Widerruf des Kreditvertrags auch auf den damit verbundenen Kaufvertrag durchgreifen. Die Regelung beruhte auf einer Entscheidung des deutschen Gesetzgebers.<sup>8</sup> Die damals im Verbraucherkreditrecht maßgeblichen europäischen Richtlinienvorgaben<sup>9</sup> sahen weder ein Widerrufsrecht noch einen Widerrufs-durchgriff vor.<sup>10</sup>

Wie einleitend ausgeführt, hat sich dies zwischenzeitlich geändert.<sup>11</sup> Mittlerweise haben entsprechende Regelungen ihren festen Platz in europäischen Richtlinienwerken gefunden. Bei näherer Betrachtung bietet sich insoweit ein bemerkenswert heterogenes Bild.

1 S. etwa Art. 6 der RL 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der RL 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (im Folgenden: Fernabsatzrichtlinie II), ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16; Art. 14 der RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Verbraucherkreditrichtlinie), ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; Art. 6 der RL 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.1.2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen Text von Bedeutung für den EWR (im Folgenden: Teilzeitnutzungsrichtlinie), ABl. L 033 vom 3.2.2009, S. 10; Art. 9 RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verbraucherrecht-richtlinie), ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

2 Zum BGB vgl. etwa Schulze, in: Handkommentar BGB, 7. Aufl. 2012, § 355 Rn. 1; zum VVG vgl. etwa Reusch, in: Staudinger/Halm/Wendt, Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht, 2013, § 8 Rn. 1; Wendt, Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht (Diss.), 2013, S. 19.

3 Vgl. hierzu sogleich unter II.

4 Vgl. etwa § 358 Abs. 1 BGB bei verbundenen Verträgen; § 359a Abs. 2 BGB gilt entsprechend bei in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kreditvertrag stehenden Verträgen über Zusatzleistungen.

5 Der Bundesrat hat das Gesetz am 5.7.2013 passieren lassen, vgl. hierzu BR-Drucks. 498/13; zur Begründung BT-Drucks. 17/12637 sowie BT-Drucks. 17/13951; das Gesetz tritt nach Art. 15 am 13.6.2014 in Kraft.

6 BGBl. I, 932 ff. vom 30.4.2013; Berichtigung in BGBl. I, 2584 vom 26.7.2013; das Gesetz ist nach Art. 6 Abs. 1 mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten, bis auf die Regelung zur Musterwiderrufsbelehrung (Art. 1 Ziff. 6), die am 1.9.2013 in Kraft getreten ist.

7 Vgl. die ursprüngliche Fassung vom 17.12.1990, BGBl. I, 2840, aufgehoben durch Gesetz vom 26.11.2001, BGBl. I, 3138.

8 Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 11/5462 vom 25.10.1989.

9 RL 87/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 042 vom 12.2.1987, S. 48.

10 Vgl. hierzu Habersack, in: Ulmer/Habersack, Verbraucherkreditgesetz, 2. Aufl. 1995, § 9 Rn. 5; Kessel-Wulf, in: Staudinger, Verbraucherkreditgesetz, 2001, § 9 Rn. 4; Überblick in Kessel-Wulf, in: Staudinger, Verbraucherkreditgesetz, 2001, § 358 Rn. 4.

11 Schulze, Handkommentar BGB, 7. Aufl. 2012, § 355 Rn. 1, 4.

## 1. Europäische Vorgaben

Zunächst ist Art. 6 Abs. 7 der Fernabsatzrichtlinie II zu nennen. Diese Vorschrift legt fest, dass in dem Fall, in dem einem

*„Fernabsatzvertrag über eine bestimmte Finanzdienstleistung ein anderer Fernabsatzvertrag hinzugefügt wurde, der Dienstleistungen des Anbieters oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Anbieter betrifft, auch dieser Zusatzvertrag aufgelöst wird, [...] wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt“.*

Zudem ist nach Art. 14 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie der *„Verbraucher nicht mehr an die Vereinbarung über eine Nebenleistung gebunden, wenn er sein Recht auf Widerruf vom Kreditvertrag [...] ausübt und eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Kreditgeber erbracht wurde“.*

In derselben Richtlinie ist in Art. 15 Abs. 1 der Widerrufsrichtlinie für verbundene Kreditverträge<sup>12</sup> geregelt:

*„Hat der Verbraucher ein Recht auf Widerruf von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt, das auf Gemeinschaftsrecht beruht, so ist er an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden.“*

Auch Art. 11 Abs. 1 der Teilzeitnutzungsrichtlinie sieht einen Widerrufsdurchgriff vor. Die Mitgliedstaaten haben hiernach sicherzustellen, dass im Falle der Wahrnehmung des Widerrufsrechts bezüglich eines

*„Teilzeitnutzungsvertrags oder eines Vertrags über ein langfristiges Urlaubsprodukt durch den Verbraucher alle diesen Verträgen untergeordneten Tauschverträge oder sonstigen akzessorischen Verträge ohne Kosten für den Verbraucher automatisch beendet werden“.*

Die jüngste Regelung zum Widerrufsdurchgriff auf europäischer Ebene findet sich schließlich in Art. 15 Abs. 1 der Verbraucherrechte-richtlinie. Nach dieser Vorschrift werden, wenn der

*„Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags [...] ausübt, auch alle akzessorischen Verträge automatisch beendet [...]“.*

Was ein akzessorischer Vertrag ist, definiert die Verbraucherrechte-richtlinie in Art. 2 Ziffer 15. Hiernach ist ein „akzessorischer Vertrag“

*„ein Vertrag, mit dem der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag stehen und bei dem diese Waren oder Dienstleistungen von dem Unternehmer oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmer geliefert oder erbracht werden“.*

Die genannten europäischen Regelwerke sehen durchaus heterogen formulierte Voraussetzungen für Widerrufsdurchgriffe vor. Der europäische Gesetzgeber spricht von „hinzugefügten“ Verträgen, von „Verträgen über Nebenleistungen“ sowie von „verbundenen“ und „akzessorischen“ Verträgen.

## 2. Nationale Rechtslage de lege lata

Bei der Umsetzung der europäischen Regelungen ist der nationale Gesetzgeber weitgehend von der vorgegebenen Nomenklatur abgewichen und hat wiederum neue Begriffe eingeführt.<sup>13</sup> Lediglich bei der Fernabsatzrichtlinie II ist er den europäischen Vorgaben wörtlich gefolgt. § 312f BGB setzt Art. 6 Abs. 7 der Fernabsatzrichtlinie II um und normiert den Widerrufsdurchgriff für solche Fernabsatzverträge, die einem Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen „hinzugefügt“ wurden.

Im Übrigen zeigt sich der deutsche Gesetzgeber kreativ. In § 359a Abs. 2 BGB,<sup>14</sup> der Art. 14 Abs. 4 Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht überführt,<sup>15</sup> wird ein Widerrufsdurchgriff für Verträge über „Zusatzleistungen“ normiert, die europäische Vorgabe spricht von „Nebenleistungen“. § 359a Abs. 1 BGB soll den in Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. n der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Widerrufsdurchgriff für solche Darlehensverträge umsetzen,<sup>16</sup> die in dem widerrufenen Dienstleistungs- und Warenvertrag „genau angegebene“ sind; die europäische Richtlinie verortet diesen Fall begrifflich jedoch unter „verbundenen Verträge“. Schließlich erstreckt § 485 Abs. 3 BGB den Widerrufsdurchgriff nicht, wie Art. 11 Abs. 1 Teilzeitnutzungsrichtlinie wörtlich vorsieht, auf „akzessorische Verträge“, sondern auf einen Vertrag, der sich auf den widerrufenen Vertrag „bezieht“ (§ 485 Abs. 3 S. 1 BGB) bzw. auf Verträge über Leistungen, „die im Zusammenhang“ mit dem widerrufenen Teilzeitwohnrechtvertrag oder dem Vertrag über das langfristige Urlaubsprodukt stehen (§ 485 Abs. 3 S. 2 BGB).

Den europäischen Regelungen über „hinzugefügte“ Verträge, von „Verträgen über Nebenleistungen“ sowie von „verbundenen“ und „akzessorischen“ Verträgen stehen im deutschen Recht also „hinzugefügte“, „genau angegebene“ Verträge, Verträge über „Zusatzleistungen“ sowie auf andere „Bezug nehmende“ Verträge und solche über „im Zusammenhang stehende“ Leistungen gegenüber. Es fällt schwer, hierin allein einen Beleg für die Vielseitigkeit juristischer Texte zu sehen. Die regulatorische Dissonanz ist unüberhörbar.

## III. Aktuelle Gesetzesänderungen

Der deutsche Gesetzgeber hat dies offenbar ähnlich empfunden. Anlässlich der Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie in nationales Recht hat er mit § 360 BGB n.F. eine Regelung geschaffen, die dem skizzierten babylonischen Vorgabengewirr ein Ende bereiten soll.<sup>17</sup>

### 1. Zusammenhängende Verträge im BGB (§ 360 BGB n.F.)

Der Gesetzesbegründung zufolge soll § 360 BGB n.F. Art. 15 der Verbraucherrechte-richtlinie umsetzen und zugleich die Vorschriften der §§ 312f, 359a Abs. 1 und Abs. 2 BGB sowie § 485 Abs. 3 BGB bündeln.<sup>18</sup> Kern des § 360 BGB n.F. ist dessen Abs. 1 S. 1.<sup>19</sup> Danach gilt:

*„Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen Vertrag nicht vor, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.“*

Herzstück dieser Vorgabe ist das Tatbestandsmerkmal „zusammenhängender Vertrag“. § 360 Abs. 2 S. 1 BGB n.F. setzt diesem Begriff einen Auslegungsrahmen. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor,

<sup>12</sup> S. hierzu Art. 3 lit. n der Verbraucherkreditrichtlinie.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Wendehorst, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 312f Rn. 2; Wendehorst, NJW 2011, 2551, 2554.

<sup>14</sup> Zur Anwendung der Regelung auf Restschuldversicherungsverträge Looschelders/Heinig, in: Looschelders/Pohlmann, VVG Kommentar, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 9; Wendt, Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht (Diss.), 2013, S. 59.

<sup>15</sup> Schulze, Handkommentar BGB, 7. Aufl. 2012, § 359a Rn. 1.

<sup>16</sup> Schulze, Handkommentar BGB, 7. Aufl. 2012, § 359a Rn. 1.

<sup>17</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/12637, 66.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 17/12637, 66.

<sup>19</sup> § 360 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. trifft Vorgaben zur Rückabwicklung sowie zur Kostentragung bei speziellen Verträgen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

„wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Leistung betrifft, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird“.

§ 360 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. klärt zudem, dass ein Verbraucherdarlehensvertrag auch dann ein zusammenhängender Vertrag ist,

„wenn das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dient und die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist“.

Im Folgenden sollen Anwendungsbereich und Voraussetzungen des § 360 BGB n.F. sowie dessen Rechtsfolgen näher beleuchtet werden. Geklärt werden soll auch, welche Maßgaben bei der Widerrufsbelehrung zu beachten sind und welche Folgen deren Missachtung nach sich zieht.

#### a) Anwendungsbereich

Zwar unterscheidet der Wortlaut hinsichtlich des widerrufenen Vertrags nicht nach der Art des ausgeübten Widerrufsrechts. Aufgrund der systematischen Stellung der Norm ist jedoch eine einschränkende Auslegung angezeigt. § 360 BGB n.F. findet sich im Untertitel 2 BGB n.F., der mit „Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“ überschrieben ist. § 360 BGB n.F. erfasst daher lediglich solche Verträge, die auch in den Anwendungsbereich der im selben Abschnitt stehenden Widerrufsrechte fallen bzw. deren zugrunde liegende Vorschriften auf den § 355 BGB n.F. verweisen.<sup>20</sup> Folglich findet § 360 BGB n.F. nur Anwendung auf Verbraucherverträge. Keine Anwendung findet die Regelung auf Verträge, bei denen ein Widerrufsrecht gem. § 8 VVG oder § 126 InvG besteht.<sup>21</sup>

Von § 360 BGB n.F. werden zudem ausdrücklich nur Verträge erfasst, die keine verbundenen Verträge sind. Liegen mithin die Voraussetzungen des § 358 BGB vor, findet § 360 BGB n.F. keine Anwendung.

#### b) Voraussetzung

##### aa) Wirksamer Widerruf

Voraussetzung für den Widerrufsdurchgriff nach § 360 BGB n.F. ist zunächst, dass der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen hat. Die insoweit maßgeblichen Anforderungen, etwa eine fristgerechte Erklärung, müssen erfüllt sein. Keine Voraussetzung ist dagegen, dass für den zusammenhängenden Vertrag selbst ein Widerrufsrecht gewährt wird.<sup>22</sup>

##### bb) Parteiidentität

Gem. § 360 Abs. 2 S. 1 BGB n.F. liegt ein zusammenhängender Vertrag nur vor, wenn der Vertrag mit demselben Unternehmer oder mit einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags geschlossen wurde. Diese Einschränkung dient dazu, gänzlich unbeteiligte Unternehmer vor für sie nicht vorhersehbaren Folgen des Widerrufs zu schützen.<sup>23</sup> Ein Dritter, der mit dem Unternehmer nicht in Kontakt steht, kann schwerlich das Vorliegen eines weiteren Vertrags vorhersehen. Diese Voraussetzung ist ausdrücklich in Art. 14 Abs. 4 Verbraucherkreditrichtlinie, Art. 6 Abs. 7 Fernabsatzrichtlinie II, Art. 2 Abs. 1 lit. g) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Teilnutzungsrichtlinie sowie Art. 2 und Art. 15 Verbraucherrechterichtlinie geregelt und findet sich sowohl in § 312f BGB als auch § 485 Abs. 3 BGB wieder.

#### cc) Bezug zum widerrufenen Vertrag

Was unter der Voraussetzung „Bezug“ zu verstehen ist, klärt der Wortlaut des § 360 BGB n.F. nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 360 BGB n.F. die bisherigen Vorschriften zum Widerrufsdurchgriff zusammenfassen und zugleich die Vorschrift des Art. 15 Verbraucherrechterichtlinie umsetzen. Ausgangsüberlegung ist, dass den bisher verstreut geregelten Widerrufsdurchgriffen im BGB trotz unterschiedlicher Terminologie einheitliche Voraussetzungen zugrunde lagen.<sup>24</sup> Eine inhaltliche Änderung war offenbar nicht Intention des Gesetzgebers.<sup>25</sup> Die europarechtlichen Vorgaben bieten ihm hierfür auch keinen Anlass, weil sie ungeachtet ihrer unterschiedlichen Formulierungen dasselbe Ziel verfolgen.<sup>26</sup> Um dem verbraucherschützenden Charakter der europäischen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen, dürfte ein eher weites Verständnis von Bezugnahme angezeigt sein. Jedenfalls dürfte ein Bezug im Sinne des § 360 BGB n.F. wohl dann bestehen, wenn Verträge eine inhaltliche Verknüpfung aufweisen, etwa durch einen konkreten Verweis.

#### dd) Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag

Der Verbraucher soll von einem möglichen Widerruf eines Vertrags nicht dadurch abgehalten werden, dass er an einen weiteren, im Zusammenhang stehenden Vertrag gebunden bleibt.<sup>27</sup> Diesem Schutzzweck ist dann Genüge getan, wenn sich der Verbraucher auch von solchen Verträgen lösen kann, die nach Widerruf des anderen Vertrags sinnlos werden. Gleiches gilt, wenn der „übrigbleibende“ Vertrag in einem derart untergeordneten Verhältnis steht, dass eine Lösung bei Wegfall des Hauptvertrags geboten erscheint.<sup>28</sup> In diesen Fällen stehen die Verträge in einem Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag. Zwar spricht § 360 BGB n.F. dieses Verhältnis nicht ausdrücklich an; es ergibt sich jedoch aus dem Wortlaut der maßgeblichen europäischen Vorgaben sowie den nationalen Vorgängerregelungen. Art. 14 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie erstreckt den Widerruf ausdrücklich auf die „Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag“. Auch die nationale Umsetzung dieser Vorschrift in § 359a Abs. 2 BGB deutet ein Haupt- und Nebenvertragsverhältnis an,<sup>29</sup> wenn sie für Verträge über Zusatzleistungen einen Widerrufsdurchgriff vorsieht.<sup>30</sup> Jedenfalls ist sie in diesem Sinne richtlinienkonform auszulegen.<sup>31</sup> Zudem werden in den Erwägungsgründen der Verbraucherkreditrichtlinie und in der Gesetzesbegründung unter Zusatz- oder Nebenleistungen beispielhaft Leistungen genannt, die im Verhältnis zum Hauptvertrag untergeordnete Leistungen vorsehen, wie etwa Kontoführungsverträge oder eine Versicherung.<sup>32</sup> Auch § 312f BGB bestätigt den Befund, dass das Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag Voraussetzung für den Widerrufsdurchgriff ist. In der Begründung zu § 312f BGB hat der Gesetzgeber zwar die Entscheidung, wann im Einzelfall ein hinzugefügter Vertrag vorliegt, der Rechtsprechung

20 Vgl. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 7.

21 Vgl. auch *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 7.

22 BT-Drucks. 17/12637, 66; vgl. ferner *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 10; *Ring*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 2. Aufl. 2012, § 358 Rn. 12; *Saenger*, in: Erman, BGB, 13. Aufl. 2011, § 358 Rn. 19.

23 BT-Drucks. 17/2764, 19; vgl. ferner *Berger*, in: Jauernig, BGB, 14. Aufl. 2011, § 385 Rn. 3.

24 BT-Drucks. 17/12637, 66.

25 BT-Drucks. 17/12637, 66; vgl. auch die Begründung zu § 9 Abs. 2 VVG; BT-Drucks. 17/11469, 12; BT-Drucks. 17/12199, 13; hierzu ausführlich unter III. 2; vgl. ferner auch die Begründung zu § 312f BGB, BT-Drucks. 17/5097, 42.

26 BT-Drucks. 17/12637, 67.

27 BT-Drucks. 17/12637, 67.

28 Vgl. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 15.

29 Vgl. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 12.

30 Vgl. aber BT-Drucks. 16/11643, 73, 129; *Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, EG 247 § 8 Rn. 2.

31 Vgl. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 13; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 359a Rn. 4; *Wildemann*, in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 11; *Saenger*, in: Erman, BGB, 13. Aufl. 2011, § 359a Rn. 4; *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 14. Aufl. 2011, § 359a Rn. 2.

32 Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. i) i.V.m. Erwägungsgrund 22 der Verbraucherkreditrichtlinie.

überlassen.<sup>33</sup> Jedoch könne es „insbesondere darauf ankommen, ob die Verträge im Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag im Sinne eines Zusatzvertrags stehen“.<sup>34</sup>

Ein Haupt- und Nebenvertragsverhältnis liegt auch dann vor, wenn der eine Vertrag ohne den anderen für den Verbraucher keinen Sinn ergibt.<sup>35</sup> Dafür spricht insbesondere der Zweck des Widerrufsdurchgriffs. Denn der Verbraucher wird dann vom Widerruf seines Vertrags abgehalten, wenn er an einen weiteren Vertrag gebunden ist, der für ihn isoliert keine Bedeutung mehr hat.<sup>36</sup>

Ein Widerrufsdurchgriff aufgrund eines Sinnzusammenhangs kann auch dann geboten sein, wenn die Geschäfte durch ihre vertragliche Ausgestaltung selbst einen rechtlichen Zusammenhang herstellen. Dies ist der Fall, wenn vorgesehen ist, dass der eine Vertrag ohne den anderen keinen Bestand hat, etwa weil die Auflösung des Hauptvertrags auch zur Beendigung des anderen Vertrags führt. In diesen Fällen haben sich die Parteien selbst dazu entschieden, den einen Vertrag vom anderen derart abhängig zu machen, dass sie miteinander stehen und fallen. Wenn ein Vertrag diese substantielle Konnexität aufweist, kann für den gesetzlichen Widerrufs-durchgriff nichts anderes gelten. Es wäre widersprüchlich, den Verbraucher, der vertraglich einen Rücktritts- oder Kündigungsdurchgriff erwirken kann, beim gesetzlichen Widerrufsrecht schlechter zu stellen.

#### ee) Zeitlicher Zusammenhang

Der Gesetzeswortlaut lässt offen, ob der widerrufenen und der zusammenhängende Vertrag zeitgleich geschlossen worden sein müssen. Ein zeitliches Auseinanderfallen der Vertragsschlüsse bei Verträgen, die von einem Widerrufs-durchgriff erfasst werden, ist zwar grundsätzlich möglich;<sup>37</sup> der Gesetzgeber geht in Fällen des § 360 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. offenbar davon aus, dass die Verträge nicht gleichzeitig abgeschlossen werden müssen.<sup>38</sup> Für das Erfordernis eines zeitlichen Zusammenhangs bei zusammenhängenden Verträgen spricht jedoch die Gesetzesbegründung der Vorgängerregelung § 312f BGB. Hier heißt es, dass es zur Qualifizierung als hinzugefügter Vertrag insbesondere darauf ankommen könne, ob die Verträge in einem „engen zeitlichen Zusammenhang geschlossen wurden“.<sup>39</sup> Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht für das Erfordernis eines zeitlichen Zusammenhangs. Denn Wesen des zusammenhängenden Vertrags ist es, dass dieser ohne den widerrufenen Vertrag sinnlos wird. Zudem bestünde ohne das Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs ein Missbrauchsrisiko. Der Verbraucher hätte es in der Hand, dem zuerst abgeschlossenen Nebenvertrag durch einen späteren Abschluss eines Hauptvertrages rückwirkend die Grundlage zu entziehen, indem er letzteren widerruft.<sup>40</sup> Für später abgeschlossene Nebenverträge kann nichts anderes gelten. Im Ergebnis darf ein Widerruf daher nicht auch auf solche Verträge durchgreifen, die erst nach der regelmäßigen Widerrufsfrist von 14 Tagen (vgl. § 355 Abs. 2 BGB n. F.) geschlossen wurden.

#### c) Rechtsfolge

Die hohe Relevanz des § 360 BGB n.F. zeigt sich auch in dessen Rechtsfolge. Nach Widerruf des einen Vertrags ist der Verbraucher an den damit zusammenhängenden Vertrag „nicht mehr gebunden“.<sup>41</sup> Der Rechtsgrund des zusammenhängenden Vertrags fällt weg. Offen bleibt, ob der Widerruf des Hauptvertrags dem damit zusammenhängenden Vertrag automatisch und endgültig den Rechtsgrund entzieht oder dem Verbraucher lediglich eine Option zur Lösung vom Vertrag eingeräumt werden soll. Art. 15 der Verbraucherrechterichtlinie bzw. Art. 11 der Teilnutzungsrichtlinie sehen jeweils vor, dass alle „akzessorischen Verträge automatisch beendet“ werden.<sup>42</sup> Dies spricht für ei-

nen automatischen und endgültigen Wegfall des Rechtsgrunds bei wirksam erklärtem Widerruf. In diesem Sinne wird zu § 358 BGB vertreten, dass der verbundene Vertrag vom Widerruf des anderen Vertrags erfasst wird, ohne dass insoweit ein weiterer Widerruf erklärt werden müsse.<sup>43</sup>

Zu Recht wird aber einschränkend gefordert, dass der Verbraucher von dieser Folge Abstand nehmen können muss, damit sich sein Recht nicht negativ für ihn auswirkt.<sup>44</sup> Nur dieses Verständnis schützt den Verbraucher ausreichend. Es muss daher auch für § 360 BGB n. F. gelten.

Der Widerrufs-durchgriff wirkt zudem nur in eine Richtung. Der Widerruf eines Nebenvertrags kann nicht auch den Hauptvertrag beenden. Allein dieses Verständnis entspricht dem Telos der Regelung. Hiernach soll der Verbraucher nicht dadurch von der Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten werden, dass er an den für ihn nun isoliert gesehen sinnlosen Vertrag gebunden bleibt.

#### d) Belehrung über die Folgen des Widerrufs-durchgriffs

Eine generelle Pflicht zur Belehrung über die Folgen des Widerrufs-durchgriffs, wie § 358 Abs. 5 BGB sie bei verbundenen Verträgen vorsieht, ist bei zusammenhängenden Verträgen nicht geregelt. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge, die keine Finanzdienstleistungen sind, finden sich keine Vorgaben, nach denen über die Folgen des Widerrufs-durchgriffs zu belehren ist.<sup>45</sup> In Bezug auf die von der Verbraucherrechterichtlinie nicht erfassten<sup>46</sup> Verbraucherverträge über Finanzdienstleistungen, über Darlehen sowie Teilzeit-Wohnrechteverträge finden sich dagegen unterschiedliche Regelungen zur Belehrung:

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sieht das in Anlage 3<sup>47</sup> vorgesehene Muster im siebten Gestaltungshinweis vor, dass die Information über den Widerrufs-durchgriff „entfallen kann“, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt. Der Gesetzgeber sieht damit insoweit eine Pflicht zur Belehrung über die Folgen des Widerrufs-durchgriffs vor. Nach der Fernabsatzrichtlinie II ist eine derartige Belehrung zwar nicht vorgesehen,<sup>48</sup> in Art. 4 der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten jedoch zugestanden, strengere Regelungen über Hinweispflichten vorzusehen.

Für Verbraucherdarlehensverträge differenziert das in Anlage 7<sup>49</sup> vorgesehene Muster:

33 BT-Drucks. 17/5097, 27.

34 BT-Drucks. 17/5097, 27; vgl. *Junker*, in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 312f Rn. 5.

35 *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 15.

36 Zur Objektivierung des Kriteriums vgl. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 359a Rn. 12.

37 BT-Drucks. 17/1394, 14; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 358 Rn. 11; *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 33; *Kessal-Wulf*, in: Staudinger, BGB, 15. Aufl. 2012, § 358 Rn. 26; *Habersack*, in: Ulmer, Verbraucherkreditgesetz, 1995, § 9 Rn. 24; *Habersack* DStR 1994, 1853, 1856.

38 BT-Drucks. 17/12637, 68.

39 BT-Drucks. 17/5097; *Junker*, in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 312f Rn. 5.

40 *Habersack*, DStR 1994, 1853, 1856.

41 Vgl. auch § 485 Abs. 3 i.V.m. § 358 Abs. 2 BGB; § 312f S. 1 BGB; § 359a Abs. 2 i.V.m. § 358 Abs. 2 BGB; § 359a Abs. 1 i.V.m. § 358 Abs. 1 BGB.

42 S. auch *Wendehorst*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 312f Rn. 1; *Wendehorst*, NJW 2011, 2554; *Kessal-Wulf*, in: Staudinger, BGB, 15. Aufl. 2012, § 358 Rn. 19.

43 Vgl. *Ring*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, 6. Aufl. 2010, § 358 Nr. 12; *Saenger*, in: Erman, BGB, 13. Aufl. 2011, § 358 Rn. 19.

44 Vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 358 Rn. 8; *Medicus/Stürmer*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 8. Aufl. 2013, § 358 Rn. 20; *Saenger*, in: Erman, BGB, 13. Aufl. 2011, § 358 Rn. 21; a. A. *Habersack*, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 22; *Wildemann*, in: jurisPK, 6. Aufl. 2012, § 358 Rn. 51; *Kessal-Wulf*, in: Staudinger, BGB, 15. Aufl. 2012, § 358 Rn. 22.

45 § 356 Abs. 3 BGB n. F., Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB n. F.

46 Vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. d) Verbraucherrechterichtlinie; Art. 3 Abs. 2 Verbraucherrechterichtlinie i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Teilnutzungsrichtlinie.

47 Zu Art. 246b § 2 Abs. 3; vgl. auch § 312d Abs. 2 BGB n. F.; Art. 4 Abs. 2 Fernabsatzrichtlinie II; ausgenommen sind Versicherungsverträge, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.

48 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Fernabsatzkreditrichtlinie.

49 Zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1; vgl. auch § 356b BGB n. F. i.V.m. § 492 Abs. 2 BGB; Art. 10 Abs. 2 lit. q) Verbraucherrechterichtlinie.

Bei einem „angegebenen Geschäft“ im Sinne des § 360 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. „ist“ nach Gestaltungshinweis 2b ein Hinweis auf die Folgen des Widerrufs durchgriffs „einzufügen“; insoweit besteht damit ebenfalls eine Pflicht zur Belehrung.

Bei einem mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängenden Vertrag „kann“ nach Gestaltungshinweis 2c ein entsprechender Hinweis „eingefügt werden“; die Belehrung ist folglich fakultativ.

Bei Teilzeitwohnrechtverträgen oder Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte hat der Unternehmer – wie zuvor – über den Widerrufsdurchgriff zu belehren.<sup>50</sup> Nach Art. 242 § 1 ist der Hinweis entsprechend den Anhängen der Teilzeitnutzungsrichtlinie zu geben. Danach sind nach Teil III der Musterbelehrungen „gegebenenfalls Informationen über die Modalitäten der Beendigung akzessorischer Verträge und die Rechtsfolgen der Beendigung“ zu erteilen.

Wie das Voranstehende zeigt, wird der Gesetzgeber seinem Anspruch auf Vereinheitlichung in Bezug auf die Belehrungen nicht gerecht. Unabhängig von der uneinheitlichen Regelungstechnik wird aber deutlich, dass ein Hinweis auf die Folgen des Widerrufsdurchgriffs grundsätzlich<sup>51</sup> nur in der Belehrung zum Hauptvertrag vorgesehen ist. Das ist konsequent. Zum einen, weil der Widerruf nur in Richtung des zusammenhängenden Vertrags durchgreifen kann. Zum anderen, weil bzgl. des zusammenhängenden Vertrags kein selbständiges Widerrufsrecht bestehen muss und es damit ggf. auch an einer Belehrung mangelt, in der ein Hinweis auf die Folgen eines Widerrufsdurchgriffs erfolgen könnte.

### e) Folgen nicht oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung

Im Fall einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung besteht nach neuer Rechtslage bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen grundsätzlich kein „ewiges Widerrufsrecht“<sup>52</sup> mehr. Die Widerrufsfrist beträgt gem. § 356 Abs. 3 S. 2 BGB n.F. vielmehr zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 355 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. oder in § 356 Abs. 2 BGB n.F. genannten Zeitpunkt.<sup>53</sup> Gleiches gilt nach § 356a Abs. 3 BGB n.F. auch für Verträge im Sinne der §§ 481 ff. BGB, namentlich Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungs- und Tauschsystemverträgen.<sup>54</sup> § 356 BGB n.F. gilt zudem entsprechend für Fernunterrichtsverträge.<sup>55</sup>

Der Gedanke einer Begrenzung der Widerrufsfrist geht auf Art. 10 Abs. 1 der Verbraucherrechterichtlinie zurück. Nach Erwägungsgrund 43 der Verbraucherrechterichtlinie erfolgt die Begrenzung der Widerrufsfrist auf zwölf Monate, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.<sup>56</sup> Mit dieser richtigen Grundentscheidung hat der europäische Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel im Unionsrecht eingeläutet.<sup>57</sup>

Von der Regelung zur zeitlichen Befristung des Widerrufsrechts ausdrücklich ausgenommen sind nach § 356 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. Verträge über Finanzdienstleistungen. Der deutsche Gesetzgeber begründet diese Entscheidung nicht. Sie lässt sich auch nicht mit europarechtlichen Vorgaben begründen. Im Gegenteil: Erwägungsgrund 32 der Verbraucherrechterichtlinie hätte dafür gesprochen, die in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie getroffene Grundentscheidung gerade auch im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen.<sup>58</sup>

## 2. Zusammenhängende Verträge im VVG (§ 9 Abs. 2 VVG)

Das Versicherungsvertragsrecht sieht in § 8 VVG ein allgemeines Widerrufsrecht vor.<sup>59</sup> Es ist gegenüber den Vorschriften des BGB spezieller und

gilt für alle Versicherungsverträge, unabhängig von dem Vertriebsweg, über den der Vertrag abgeschlossen wird.<sup>60</sup> § 8 VVG regelt das Widerrufsrecht zudem nicht nur für Verbraucher, sondern für alle natürlichen und juristischen Personen.<sup>61</sup> Der deutsche Gesetzgeber setzt die Vorgaben der Fernabsatzrichtlinie II damit überschneidend um.<sup>62</sup>

Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in § 9 VVG geregelt.<sup>63</sup> Mit § 9 Abs. 2 VVG n.F. soll Art. 7 Abs. 6 der Fernabsatzfinanzrichtlinie II nunmehr vollständig<sup>64</sup> umgesetzt werden.<sup>65</sup> Die neue Regelung sieht wörtlich Folgendes vor:

„Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“

Im Folgenden sollen Anwendungsbereich und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 VVG n.F. sowie dessen Rechtsfolgen näher beleuchtet werden. Geklärt werden soll zudem, welche Maßgaben bei der Widerrufsbelehrung zu beachten sind und welche Folgen deren Missachtung nach sich zieht.

### a) Anwendungsbereich

Wie die übrigen Regelungen zum Widerrufsrecht im VVG beschränkt sich auch § 9 Abs. 2 VVG n.F. weder auf Fernabsatzverträge noch auf mit Verbrauchern geschlossene Verträge.<sup>66</sup> Der vom nationalen Gesetzgeber eingeschlagene Weg der überschneidenden Umsetzung<sup>67</sup> wird damit fortgesetzt.

### b) Voraussetzungen

In dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften war ein Wi-

50 § 356a Abs. 2 BGB-E, Art. 242 § 1 EGBGB; Art. 4 Teilzeitnutzungsrichtlinie.

51 Ausnahme der Verbraucherdarlehensverträge i. S. d. § 360 Abs. 2 S. 2 BGB n.F.

52 Vgl. hierzu *Armbrüster*, *VersR* 2012, 513 ff.

53 § 355 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. stellt auf den Vertragsschluss ab, § 356 Abs. 2 BGB n.F. auf den Erhalt bestimmter Waren.

54 § 356a Abs. 3 BGB n.F. nimmt die in § 482a BGB genannte Widerrufsbelehrung in Bezug; § 356a Abs. 2 BGB bezieht sich dagegen auf besondere Informationspflichten und regelt eine maximale Frist von drei Monaten und 14 Tagen.

55 § 4 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) n.F.; vgl. BR-Drucks. 498/13, 29.

56 Vgl. hierzu auch *Präve*, *VersR* 2012, 657, 660; in Bezug auf Beweisprobleme bei Belehrungspflichten *Armbrüster*, *VersR* 2012, 513, 514.

57 *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 214 f.

58 Vgl. *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 215; ähnlich bereits *Präve*, *VersR* 2012, 657, 660.

59 *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG Kommentar*, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 3; *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 8 Rn. 1.

60 Vgl. *Schimikowski*, *VVG Kommentar*, 2. Aufl. 2012, § 8 Nr. 1; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 36, 42 ff.

61 *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 8 Rn. 4; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 43; ausgenommen sind Großrisiken i. S. d. § 216 VVG.

62 Vgl. hierzu *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG Kommentar*, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 3; *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 8 Rn. 4; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 44; *Römer*, *DB* 2007, 2523, 2524; *Funck*, *VersR* 2008, 163, 165; *Franz*, *VersR* 2008, 298, 303; *ders.*, *DStR* 2008, 303, 306; *Wandt/Ganster*, *VersR* 2008, 425.

63 Mit dem Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, 932 ff. vom 30.4.2013; Berichtigung in BGBl. I, 2584 vom 26.7.2013) sind § 9 S. 1 und 2 VVG-alt zu § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 VVG n.F. geworden.

64 Zur bisher nur teilweisen Umsetzung vgl. die Ausführungen unter II. 2.

65 *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 9 Rn. 27.

66 Vgl. *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 9 Rn. 27.

67 Vgl. oben unter 2. Sowie etwa *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG Kommentar*, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 3; *Reusch*, in: *Staudinger/Halm/Wendt*, *Fachwaltskommentar Versicherungsrecht*, 2013, § 8 Rn. 4; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 44.

derrufsdurchgriff vorgesehen, wenn ein „Vertrag [...] dem Versicherungsvertrag hinzugefügt“ wird.<sup>68</sup> Im späteren Beratungsprozess ist man hiervon jedoch zugunsten einer einheitlichen Formulierung in BGB und VVG abgewichen.<sup>69</sup> Wie § 360 BGB n.F. spricht § 9 Abs. 2 VVG n.F. daher nunmehr von zusammenhängenden Verträgen.

Der sprachliche Gleichklang zieht einen inhaltlichen Gleichlauf nach sich: An den Widerrufsdurchgriff auf einen zusammenhängenden Vertrag nach § 9 Abs. 2 VVG n.F. knüpfen sich damit die gleichen Voraussetzungen wie an § 360 BGB n.F., namentlich (1.) ein wirksam erklärter Widerruf<sup>70</sup>, (2.) Parteiidentität<sup>71</sup>, (3.) ein Bezug zum widerrufenen Vertrag<sup>72</sup>, (4.) das Vorliegen eines Haupt- und Nebenvertrags<sup>73</sup> sowie (5.) eines zeitlichen Zusammenhangs<sup>74</sup>. Erwähnung verdienen an dieser Stelle jedoch die Hinweise, die der Gesetzgeber zum Verständnis der Neuregelung in der Entwurfsbegründung niedergelegt hat.<sup>75</sup> So könne es bei der Beurteilung der Frage, ob ein „hinzugefügter Vertrag“ vorliegt, insbesondere darauf ankommen, ob die betroffenen Verträge zueinander im Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag im Sinne eines Zusatzvertrags stehen und ob beide Verträge in einem engen zeitlichen Zusammenhang geschlossen wurden.<sup>76</sup> Diese Gedanken lassen sich nicht nur auf § 9 Abs. 2 VVG n.F. übertragen, weil § 9 Abs. 2 VVG n.F. nicht inhaltlich geändert, sondern nur sprachlich an § 360 BGB n.F. angepasst wurde. Sie bestätigen auch den Befund zur Auslegung des § 360 BGB n.F. Für das Erfordernis eines engen zeitlichen Zusammenhangs<sup>77</sup> spricht zudem der sechste Gestaltungshinweis zur Widerrufsbelehrung in der Anlage zum VVG. Hierin wird die Gleichzeitigkeit der Vertragsabschlüsse vorausgesetzt. Eine Belehrung über den Widerrufsdurchgriff hat nämlich nur zu erfolgen, wenn „der Versicherungsvertrag mit einem zusammenhängenden Vertrag abgeschlossen“ wird.<sup>78</sup>

Nach den genannten Kriterien dürfte für typische Vertragskonstellationen im Versicherungssektor also Folgendes gelten: Zusatzversicherungen zu Lebens-<sup>79</sup> oder Unfallversicherungen,<sup>80</sup> die jeweils rechtlich so eng mit der Hauptversicherung verbunden sind, dass sie ohne diese sinnlos sind, können zusammenhängende Verträge sein; hier ist jedoch in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen regelmäßig bereits vorgesehen, dass bei Beendigung des Hauptvertrags der Zusatzvertrag dasselbe Schicksal teilt.<sup>81</sup>

Bei Bündelverträgen, also solchen, die lediglich unterschiedliche Versicherungsverträge zusammenfassen, dürfte es regelmäßig an dem erforderlichen Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag fehlen.

Bei Verträgen im Bereich der privaten Krankenversicherung ist ein zusätzlich abgeschlossener privater Pflegepflichtversicherungsvertrag regelmäßig kein zusammenhängender Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 VVG n.F.; die Verträge stehen nicht in einem Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag. Gleiches gilt für die private Krankentagegeldversicherung.

### c) Rechtsfolge

Nach § 9 Abs. 2 VVG n.F. ist der Versicherungsnehmer nach wirksamem Widerruf des Versicherungsvertrags an einen damit zusammenhängenden Vertrag „nicht mehr gebunden“. Das zu den Rechtsfolgen des § 360 BGB n.F. Gesagte gilt auch für § 9 Abs. 2 VVG n.F. Zur Wirkung des Widerrufsdurchgriffs im VVG führt der Gesetzgeber in der Entwurfsbegründung zudem ausdrücklich aus, dass dem Versicherungsnehmer der durch die Regelung gewährte Schutz nicht aufgezwungen werden soll.<sup>82</sup> Macht der Versicherungsnehmer deutlich, „dass ein Widerruf einen Zusatzvertrag nicht erfassen soll, bleiben die Vertragsparteien an den Zusatzvertrag gebunden“; dies setzt, so der

Gesetzgeber, „allerdings voraus, dass der Zusatzvertrag ohne den widerrufenen Vertrag durchgeführt werden“ könne.<sup>83</sup>

### d) Belehrung über die Folgen des Widerrufsdurchgriffs

Die Widerrufsbelehrung für Versicherungsverträge ist in der Anlage zum VVG geregelt. Im Unterschied zu den insoweit uneinheitlichen Regelungen im EGBGB, heißt es im neuen sechsten Gestaltungshinweis zur Musterwiderrufsbelehrung, dass die Belehrung über die Folgen des Widerrufsdurchgriffs „anzufügen ist“, wenn der Versicherungsvertrag mit einem zusammenhängenden Vertrag abgeschlossen wird. Der vorgesehene Belehrungstext ist abstrakt gehalten. Der zusammenhängende Vertrag muss nicht bezeichnet werden. Der deutsche Gesetzgeber begründet diese Belehrungspflicht nicht. Auch europäische Vorgaben machen sie nicht erforderlich.<sup>84</sup>

### e) Folgen fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung

Im Fall einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung gilt entgegen der Neuregelung im BGB weiterhin das in den §§ 8, 9 VVG angelegte „ewige Widerrufsrecht“.<sup>85</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat damit eine Chance vertan, einheitliche Regelungen zur Befristung des Widerrufsrechts im Wirtschaftsprivatrecht einzuführen.<sup>86</sup>

Nach jetziger und zukünftiger Rechtslage genügt die nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG zu erteilende Belehrung den gesetzlichen Anforderungen gem. § 8 Abs. 5 S. 1 VVG, wenn das in der Anlage zum VVG enthaltene Muster in Textform verwendet wird. Der Gesetzgeber schafft damit eine gesetzliche Fiktion: Die Widerrufsbelehrung ist wirksam, wenn das Muster verwandt wird.<sup>87</sup> Änderungen der Widerrufsbelehrung, die deren Wirksamkeit nach § 8 Abs. 5 S. 1 VVG nicht gefährden, sind nur unter der engen Maßgabe des § 8 Abs. 5 S. 2 VVG möglich.<sup>88</sup>

Aus § 8 Abs. 5 VVG folgt nicht, dass eine vom Muster abweichende Widerrufsbelehrung nicht ebenfalls den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG genügen kann. In diesen Fällen greift lediglich nicht die gesetzliche Fiktion, nach der die Wirksamkeit der Belehrung vermutet wird. Somit ist über die Wirksamkeit der Belehrung im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden.<sup>89</sup> Einige allgemeine Anforderungen lassen sich dennoch formulieren,<sup>90</sup> etwa das Gebot deutlicher Gestal-

68 BT-Drucks. 17/11469, 13.

69 BT-Drucks. 17/12199, 3, 10.

70 Vgl. hierzu unter III. 1. b. aa).

71 Vgl. hierzu unter III. 1. b. bb).

72 Vgl. hierzu unter III. 1. b. cc).

73 Vgl. hierzu unter III. 1. b. dd).

74 Vgl. hierzu unter III. 1. b. ee).

75 Vgl. hierzu und zum Folgenden BT-Drucks. 17/11469, 12 f.

76 BT-Drucks. 17/11469, 13.

77 Vgl. hierzu unter III. 1. b. ee).

78 S. BGBl. I, 932 f. vom 30.4.2013.

79 § 1 Muster AVB zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

80 § 1 Muster AVB des GDV zur Unfalltodzusatzversicherung.

81 Vgl. § 8 der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV zur Unfalltodzusatzversicherung; § 9 der unverbindlichen Musterbedingungen zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

82 Vgl. BT-Drucks. 17/11469, 13.

83 BT-Drucks. 17/11469, 13.

84 Art. 4 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie II eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, strengere Hinweispflichten zu normieren.

85 Vgl. hierzu *Armbrüster*, *VersR* 2012, 513 ff.; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 73 ff.

86 Vgl. hierzu ausführlich *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 99 ff.

87 BT-Drucks. 16/11643, 146; *Eberhardt*, in: *MünchKommVVG*, 2011, § 8 Rn. 48; *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG*, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 48; *Ebers*, in: *Schwintowski/Brömmelmeyer*, *VVG*, 2. Aufl. 2011, § 8 Rn. 49; *Wendt*, *Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht* (Diss.), 2013, S. 99; so auch in Bezug auf § 360 Abs. 3 BGB etwa *Grüneberg*, in: *Palandt*, *BGB*, 72. Aufl. 2013, § 360 Rn. 6; vgl. auch *Heinig*, *JR* 2010, 461.

88 BT-Druck. 16/11643, 149.

89 BT-Druck. 16/11643, 149.

90 BT-Druck. 16/11643, 149.

tung.<sup>91</sup> Ob die Widerrufsfrist zu laufen beginnt, bestimmt sich insbesondere danach, ob die überflüssige Belehrung über den Widerrufsdurchgriff irreführend ist.<sup>92</sup> Maßgeblich ist, ob der Belehrungsfehler im konkreten Fall geeignet war, den Versicherungsnehmer von einem rechtzeitigen Widerspruch abzuhalten.<sup>93</sup> Unschädlich dürfte es jedenfalls sein, wenn der Versicherungsnehmer lediglich einen einzelnen Vertrag abgeschlossen hat, er aber über die Folgen des Widerrufsdurchgriffs bei zusammenhängenden Verträgen belehrt wurde. Denn für den Versicherungsnehmer ist in diesem Fall ohne Weiteres erkennbar, dass nur ein Vertrag vorliegt.

Entspricht die Belehrung über die Rechtsfolgen nicht den gesetzlichen Anforderungen, gilt die Rechtsfolge des § 9 Abs. 1 S. 2 VVG. Die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 2 1. Halbs. VVG n.F. ist entgegen dem engen Wortlaut („Hinweis unterblieben“) nach Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass auch solche Fälle erfasst werden, in denen der Versicherer die in § 9 Abs. 1 VVG vorgesehenen Hinweise nicht ordnungsgemäß oder zum richtigen Zeitpunkt erbracht hat.<sup>94</sup>

#### IV. Fazit

1. Das Widerrufsrecht ist einer der Eckpfeiler des vom Gesetzgeber verfolgten Verbraucherschutzkonzepts. Der Verbraucher erhält eine zusätzliche, voraussetzungslose, aber begrenzte Bedenkzeit.

2. Stehen Verträge in Wechselbeziehungen zu anderen Verträgen, ist grundsätzlich ein Widerrufsdurchgriff vorgesehen. Der erklärte Widerruf erfasst also mehrere Verträge. Nach neuer Gesetzeslage gilt dies nach § 360 BGB n.F. und § 9 Abs. 2 VVG n.F. auch bei „zusammenhängenden Verträgen“. Mit der Einführung dieser Begrifflichkeit will der Gesetzgeber Vorgaben der Verbraucherrechtlinie umsetzen und zugleich frühere Vorschriften des BGB bündeln.

6. § 360 BGB n.F. findet Anwendung auf Verbraucherverträge, die keine verbundenen Verträge sind. Keine Anwendung findet die Regelung auf Verträge, bei denen ein Widerrufsrecht gem. § 8 VVG oder § 126 InvG besteht.

7. Voraussetzung für den Widerrufsdurchgriff nach § 360 BGB n.F. ist zunächst, dass der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen hat. Ein zusammenhängender Vertrag liegt insbesondere nur dann vor, wenn er eine inhaltliche Verknüpfung zum widerrufenen Vertrag aufweist. Die Verträge müssen in einem Verhältnis von Haupt- und Nebenvertrag zueinander stehen. Ein Widerruf kann nicht auch auf solche Verträge durchgreifen, die erst nach Ablauf der regelmäßigen Widerrufsfrist von 14 Tagen geschlossen wurden.

8. Der Widerrufsdurchgriff hat den Wegfall des Rechtsgrunds des zusammenhängenden Vertrags zur Folge. Der Verbraucher muss von dieser Folge jedoch Abstand nehmen können.

9. Der Widerrufsdurchgriff wirkt nur vom Haupt- auf den Nebenvertrag.

10. Die Regelungen zur Belehrung über den Widerrufsdurchgriff im BGB sind uneinheitlich. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge, die keine Finanzdienstleistungen sind, finden sich keine Vorgaben zur Belehrung, für Verbraucherverträge über Finanzdienstleistungen, über Darlehen sowie Teilzeit-Wohnrechtverträge dagegen heterogene Regelungssätze.

11. Der Hinweis auf die Folgen des Widerrufsdurchgriffs hat grundsätzlich nur in der Belehrung zum Hauptvertrag zu erfolgen.

12. Im Fall einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung besteht nach neuer Rechtslage im BGB u. a. bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich kein „ewiges Widerrufsrecht“ mehr. Die Widerrufsfrist beträgt vielmehr maximal zwölf Monate und 14 Tage. Der Gedanke einer Begrenzung der Widerrufsfrist geht auf die Verbraucherrechtlinie zurück. Mit dieser richtigen Grundentscheidung hat der europäische Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel im Unionsrecht eingeläutet.

13. § 9 Abs. 2 VVG n.F. beschränkt sich weder auf Fernabsatzverträge noch auf mit Verbrauchern geschlossene Verträge. Der vom nationalen Gesetzgeber eingeschlagene Weg der überschießenden Umsetzung wird damit fortgesetzt.

14. Wie § 360 BGB n.F. spricht § 9 Abs. 2 VVG n.F. ebenfalls von zusammenhängenden Verträgen. Der sprachliche Gleichklang zieht einen inhaltlichen Gleichlauf nach sich.

15. Nach § 9 Abs. 2 VVG n.F. ist der Versicherungsnehmer nach wirksamem Widerruf des Versicherungsvertrags an einen damit zusammenhängenden Vertrag „nicht mehr gebunden“.

16. Die Widerrufsbelehrung für Versicherungsverträge ist in der Anlage zum VVG geregelt. Die Belehrung über die Folgen des Widerrufsdurchgriffs ist anzufügen, wenn der Versicherungsvertrag mit einem zusammenhängenden Vertrag abgeschlossen wird.

17. Im Fall einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung gilt entgegen der Neuregelung im BGB weiterhin das in den §§ 8, 9 VVG angelegte „ewige Widerrufsrecht“. Der deutsche Gesetzgeber hat damit die Chance vertan, einheitliche Regelungen zur Befristung des Widerrufsrechts im Wirtschaftsprivatrecht einzuführen.

18. Auch eine vom Muster abweichende Widerrufsbelehrung kann den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG genügen. Lediglich die gesetzliche Fiktion, nach der die Wirksamkeit der Belehrung vermutet wird, greift nicht. Über die Wirksamkeit der Belehrung ist individuell zu entscheiden.

**Prof. Dr. Domenik Henning Wendt**, LL.M., ist seit September 2013 Professor für Wirtschaftsprivatrecht an der Fachhochschule Frankfurt am Main, University of Applied Sciences, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht. Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Arbeit sind das Bürgerliche Recht, das nationale und europäische Bank- und Versicherungsrecht sowie das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht. Er ist Mitherausgeber des Fachanwaltskommentars zum Versicherungsrecht.



**Barbara Lorscheid-Kratz**, LL.M., RAin, ist seit September 2013 Associate bei CMS Hasche Sigle in Köln. 2004–2010 Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Paris. 2010 bis 2011 Erlangung des LL.M. und M.A. in ökonomischer Analyse des Rechts an den Universitäten Bologna, Gent und Haifa. Referendarin am Kammergericht Berlin, mit Stationen u. a. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.



<sup>91</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/11643, 146; vgl. auch *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, VVG, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 47, 53.

<sup>92</sup> *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 52.

<sup>93</sup> *Prölss*, in: *Prölss/Martin*, VVG, 28. Aufl. 2010, § 8 Rn. 24.

<sup>94</sup> Vgl. zum früheren § 9 S. 2 1. Halbs. VVG a.F. *Looschelders/Heinig*, in: *Looschelders/Pohlmann*, VVG, 2. Aufl. 2012, § 9 Rn. 27; *Ebers*, in: *Schimikowski/Brömmelmeyer*, VVG, 2. Aufl. 2010, § 9 Rn. 19; *Prölss*, in: *Prölss/Martin*, VVG, 28. Aufl. 2010, § 9 Rn. 20; wohl auch *Eberhardt*, in: *MünchKommVVG*, 2011, § 9 Rn. 22; *Wandt*, *Versicherungsrecht* Rn. 333, jedoch eingeschränkt auf Versicherungsverträge, die nicht Fernabsatzverträge sind; so auch *Wandt/Ganster*, *VersR* 2008, 425, 435.